



# Muster-Sicherheitskonzept

Name der Veranstaltung

Zeitpunkt/Zeitraum

Versionsnummer/Datum Bearbeitungsstand

## *Einleitung*

*Bei der Durchführung von Veranstaltungen ist es von größter Bedeutung, die Sicherheit aller Teilnehmenden, Anwohnenden sowie aller beteiligten Personen zu gewährleisten. Ein Sicherheitskonzept bildet die Grundlage für den strukturellen Rahmen der Planung, Organisation und Durchführung einer Veranstaltung. Es dient dazu, potenzielle Risiken frühzeitig zu erkennen, präventive Maßnahmen zu ergreifen und im Falle von unerwarteten Situationen schnell und effektiv reagieren zu können. Das Ziel sollte immer sein, eine sichere, angenehme und reibungslose Veranstaltung für alle Beteiligten zu gewährleisten. Diese Pflicht ist in Art. 2 GG verankert.*

*Derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, ist verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um andere vor Schäden zu bewahren.*

*Dieser Musteraufbau legt die Mindestanforderungen an ein Sicherheitskonzept fest. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass je größer und/oder komplexer eine Veranstaltung ist, desto höher sind die Anforderungen an das Sicherheitskonzept.*

*Das Sicherheitskonzept gliedert sich in mehrere Kapitel:*

- 1. Verantwortliche und Beteiligte*
- 2. Sicherheitsrelevante Faktoren*
- 3. Gefährdungsanalyse mit Szenarien, Risikobewertung und Maßnahmen*
- 4. mögliche Anhänge*

# **1. Verantwortliche und Beteiligte**

## **1.1. Veranstalterin/Veranstalter**

Der Veranstalter/die Veranstalterin ist namentlich zu benennen. Es kann sowohl eine natürliche als auch juristische Person sein.

## **1.2. Veranstaltungsleitung (vgl. § 38 VstättVO M-V)**

Veranstaltungsleitung ist, wer die rechtliche Verantwortung für die Veranstaltung trägt. Zu dem Aufgabenfeld der Veranstaltungsleitung gehört die Planung und Durchführung der Veranstaltung, die Umsetzung und Einhaltung geltender Gesetze (Verkehrssicherungspflicht), die Auswahl geeigneter Dienstleister und geeigneten Personals sowie die Überwachung und Umsetzung der Planung (einschließlich Sicherheitskonzept). Die Veranstaltungsleitung sowie ihre Vertretung ist immer eine natürliche Person und ist namentlich zu benennen.

## **1.3. Verantwortliche Person für Veranstaltungstechnik (vgl. § 39 VstättVO M-V)**

Verantwortlichen Personen für die Veranstaltungstechnik obliegen die gesetzeskonforme Errichtung aller technischen Ein- und Aufbauten im Sinne des § 39 VstättVO M-V. Als Verantwortliche Person für Veranstaltungstechnik wird eine geprüfte Firma und eine Person benannt. Die Firma und Aufgaben werden umfassend beschrieben.

## **1.4. Polizei**

Nach Rücksprache mit der Polizei kann diese in eigener Zuständigkeit und Organisation die Aufgaben rund um die Gefahrenabwehr inner- und außerhalb des Veranstaltungsbereiches wahrnehmen. Es können Präsenzzeiten der Polizei beschrieben werden. Gegebenenfalls wird bei Großveranstaltungen auf dem Veranstaltungsgelände eine Außenstelle der Polizei eingerichtet.

## **1.5. Feuerwehr**

Die Feuerwehr ist für die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes im Rahmen des BrSchG M-V zuständig. Ein Einsatz erfolgt nur im Gefahrenfall.

Während der Veranstaltung kann eine Brandsicherheitswache notwendig sein, wenn Pyrotechnik und Feuerwerk zum Einsatz kommen.

## **1.6. Sanitätsdienst**

Die Prüfung der Notwendigkeit und die Bemessung des Bedarfes der sanitätsdienstrechtlichen Absicherung der Veranstaltung erfolgen durch den Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Dieser muss vorab über die Veranstaltung informiert werden. Dementsprechend kann ein Sanitätsdienst für die schnelle Versorgung medizinischer Notfälle vor Ort während der Veranstaltung notwendig sein.

## **1.7. Sicherheitsdienst**

Von dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin muss ggf. eine Sicherheitsfirma beauftragt werden, die Aufgaben des Veranstaltungsschutzes, ggf. den Einlass und die sonstige Bewachung übernimmt. Die Einsatzleitung muss namentlich benannt sein. Die genaue Anzahl der Sicherheitspersonen ggf. zu unterschiedlichen Zeiten wird geregelt.

## **2. Sicherheitsrelevante Faktoren**

### **2.1. Beschreibung der Veranstaltung**

Es wird der Anlass und der Ablauf der Veranstaltung beschrieben. Es erfolgt ein kurzer Überblick über die Veranstaltungshighlights. Zudem muss der Sinn und Zweck des Entwurfes eines Sicherheitskonzeptes für die Veranstaltung ersichtlich werden.

#### **2.1.1. Zeitraum, Abläufe**

Der Zeitraum der Veranstaltung und die Programmabläufe mit entsprechenden Zeiten werden aufgeführt.

#### **2.1.2. Veranstaltungsfläche**

Die Veranstaltungsfläche, insbesondere räumliche/bauliche Gegebenheiten werden beschrieben. Ein Plan der Veranstaltungsfläche ist dem Anhang des Sicherheitskonzeptes beigelegt sein.

#### **2.1.3. Veranstaltungscharakter**

Die Art der Veranstaltung beschrieben (z.B. Familienfest, Konzert, Kulturfest, Sportveranstaltung, etc.) und Besonderheiten (z.B. Feuerwerk) werden.

#### **2.1.4. Publikumsstruktur**

Die Zusammensetzung des zu erwartenden Publikums wird beschrieben (z.B. Altersstruktur, Aggressionspotential, Fanverhalten, Alkoholkonsum, etc.). Dementsprechend erfolgt die Einschätzung des Gefahrenpotentials. Dabei müssen die unterschiedlichen Besuchszeiten berücksichtigt werden.

#### **2.1.5. Besuchszahl**

Es erfolgt eine Einschätzung der Besuchszahl aus Erfahrungswerten oder vorgebuchten Tickets. Wenn weder Erfahrungswerte noch vorgebuchte Tickets vorliegen, muss eine Schätzung der Besuchszahl erfolgen.

Bei der Schätzung ist die maximale Zahl von Personen zu berechnen. Grundlage der Berechnung von Personendichten ist die Anzahl der Besucher im Verhältnis zu der Veranstaltungsfläche, die Dichte wird in Personen pro Quadratmeter angegeben (P/qm). Für die Großveranstaltung ergibt sich für die Zuschauerbereiche unmittelbar vor den Bühnen ein Wert von 2,5 bis 3,5 P/qm. In den Straßen zwischen den Bühnen reduziert sich der Wert auf 1 bis 1,5 P/qm. Die Anzahl der Personen pro Quadratmeter entspricht den Regeln der Technik.

Für die Berechnungen wurde die Fläche vor der Bühne in zwei Bereiche eingeteilt. Für den unmittelbaren Zuschauerbereich wurde eine Personendichte von 3,5 P/qm festgelegt und für die hinteren Bereiche eine Dichte von 2 P/qm. Auf den übrigen Veranstaltungsflächen beträgt die Personendichte 1 bis 1,5 P/qm. Nach technischen Regeln sind somit Störungen im Bewegungsablauf möglich (Gruppenbewegungen). Gegebenenfalls ist auch zu beschreiben, wann und an welchen Stellen es auf dem Veranstaltungsgelände zu hohen Personendichten kommen kann.

## **2.2. Ausschilderungen**

Die Veranstaltungsteilnehmenden müssen mittels Beschilderung auf die Flucht- und Rettungswege und weitere wichtige Dinge hingewiesen werden.

## **2.3. Verkehrs- und Publikumslenkung (Verkehrs-, Parkkonzept)**

Die verschiedenen Anreisearten (Individualverkehr, ÖPNV, Park-and-Ride-Service, Fahrrad, zu Fuß, etc.) werden beschrieben. Auf Parkflächen für PKW und ggf. Fahrradabstellflächen sollte vor der Veranstaltung hingewiesen werden. Es sind verkehrsstarke Zeiten der An- und Abreise der Veranstaltungsteilnehmenden zu beachten. Der Anlieferverkehr zum Auf- und Abbau bzw. während der Veranstaltung ist zu bedenken. Fußgängerwege bzw. Besucherleitwegsysteme sind kenntlich zu machen.

Insbesondere ist hierbei zu beachten, dass verkehrsrechtliche Anträge, z.B. zum Sperren von Straßen, Gehwegen, usw. zu stellen sind und hier die Beschreibung erfolgt, wie ggf. anfallende Staus und Verkehrsbeschränkungen kompensiert werden können.

Ebenso müssen bei Veranstaltungen in Bereichen, in denen nicht genügend räumlich dichte Parkflächen zur Verfügung stehen, entsprechende Maßnahmen ergriffen und beschrieben werden.

## **2.4. Beleuchtung**

Die Veranstaltungsfläche muss in der Dunkelheit beleuchtet sein. Entweder ist die Veranstaltungsfläche durch Straßenbeleuchtung belichtet oder es wird Beleuchtung installiert. Gegebenenfalls müssen einzelne Schausteller- und Bühnenbereiche, WC-Anlagen, Ausgänge oder gefährliche Stellen gesondert beleuchtet werden. Im Fall eines Stromausfalles ist ggf. eine Notbeleuchtung (Notstromversorgung) einzurichten.

## **2.5. Toiletten (§ 12 VstättVO M-V)**

Nach der Zahl der zu erwartenden Besuchenden ist die Anzahl der Toiletten zu errechnen. Für die Berechnung der Anzahl der bereitzustellenden Toiletten ist der § 12 Abs. 1 Satz 2 der Versammlungsstättenverordnung M-V anzuwenden. Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 muss eine barrierefreie Toilette je 12 der nach Abs. 1 VstättVO M-V erforderlichen Toiletten zur Verfügung stehen. Die Standorte der WC-Anlagen müssen ausgewiesen sein.

## **2.6. Flucht- und Rettungswege**

Die auf dem Veranstaltungsgelände vorhandenen Flucht- und Rettungswege sind genau zu beschreiben und in dem Lageplan zu kennzeichnen. Insbesondere sind hier die Mindestmaße zu beachten und auch Feuerwehraufstellflächen, Übergabepunkte für den Rettungsdienst einzuzeichnen.

## 2.7. Räumung/Entfluchtung

Die Räumung der Veranstaltungsfläche muss genau beschrieben und geregelt sein. Die Fluchtwege im Fall einer Räumung des Veranstaltungsgeländes oder -gebäudes müssen gekennzeichnet sein. Gegebenenfalls sind Entfluchtungsflächen auszuweisen. Der Evakuierungsfall und die daraus resultierenden Aufgaben der einzelnen Personen (Evakuierungshelfende) werden im Vorfeld mit den beteiligten Personen besprochen. Die Information der Besuchenden im Fall einer Räumung muss erfolgen.

## 3. Gefährdungsanalyse und Maßnahmenbeschreibung

Sinn und Zweck eines Sicherheitskonzeptes ist die Gefährdungsanalyse (Risikoanalyse) mit entsprechender Maßnahmenbeschreibung.

Eine Sicherheitsberatung vor und ggf. während der Veranstaltung ist bei Großveranstaltungen empfehlenswert. Ebenfalls sollte im Falle eines drohenden oder eingetretenen Ereignisses, je nach Situation, Art und Umfang ein Krisenstab zusammengesetzt werden. Dieser besteht aus Veranstaltungsleitung, Einsatzleitung Sicherheitsdienst, Einsatzleitung Sanitätsdienst, Einsatzleitung Polizei, ggf. Feuerwehr, Verantwortliche Person für Veranstaltungssicherheit, ggf. Ordnungsbehörde, u.a.

### 3.1. Beispiele für mögliche Szenarien

Für die Veranstaltung müssen im Folgenden mögliche Szenarien beschrieben werden, die ein Risiko darstellen und somit für die Veranstaltungsteilnehmenden und Mitwirkenden eine Gefährdung darstellen. Die genaue Auswahl der jeweiligen Szenarien, die bewertet werden müssen, kann von Veranstaltung zu Veranstaltung stark voneinander abweichen. Ob und welche Szenarien zu bewerten sind, ist anhand des Veranstaltungscharakter und der Veranstaltungsfläche und im Einvernehmen mit Ordnungsbehörde, Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst zu klären.

Mögliche Szenarien:

- vermisste Personen/schutzbedürftige Personen ohne bzw. mit eingeschränkter Aufsicht
- wettertechnische Störungen
- Hitze
- Rauschmittel (Alkohol, Drogen)
- Stromausfall
- Brand
- Bombendrohung
- Bombenexplosion
- Terroranschlag
- Panik
- Amokschütze
- Amokfahrt, Anschlag mit Fahrzeug

### 3.2. Gefährdungsanalyse

Eine Gefährdungsanalyse dient dazu, Gefährdungen für Leib und Leben für die genannten Szenarien einzeln zu bewerten, so dass auf dieser Grundlage angemessen im Vorfeld der Veranstaltung geplant und während der Veranstaltung reagiert werden kann. Hier empfiehlt sich eine Darstellung in Form eines Diagrammes. Auf der x-Achse ist die Auftrittswahrscheinlichkeit (möglich bis zu erwarten) und auf der y-Achse das Schadensausmaß (leicht/vernachlässigbar (Bagatellverletzung) über ernst (schwere Verletzungen) bis katastrophal (Todesfälle) abgebildet. Je höher die Auftrittswahrscheinlichkeit und gleichzeitig die mögliche Schadensgröße, desto umfassender fallen die Maßnahmen bzw. planerischen Maßnahmen aus. Es gibt grob unterteilt drei Risikobereiche. Der Risikobereich „grün“ (Akzeptanzbereich) macht zusätzliche Schutzmaßnahmen nicht zwingend erforderlich. Bei mittlerem Risiko „gelb“ (Besorgnisbereich) ist das Risiko durch Schutzmaßnahmen zu minimieren. Im Bereich „rot“ (Gefahrenbereich) sind Schutzmaßnahmen zur Risikominimierung zwingend erforderlich.

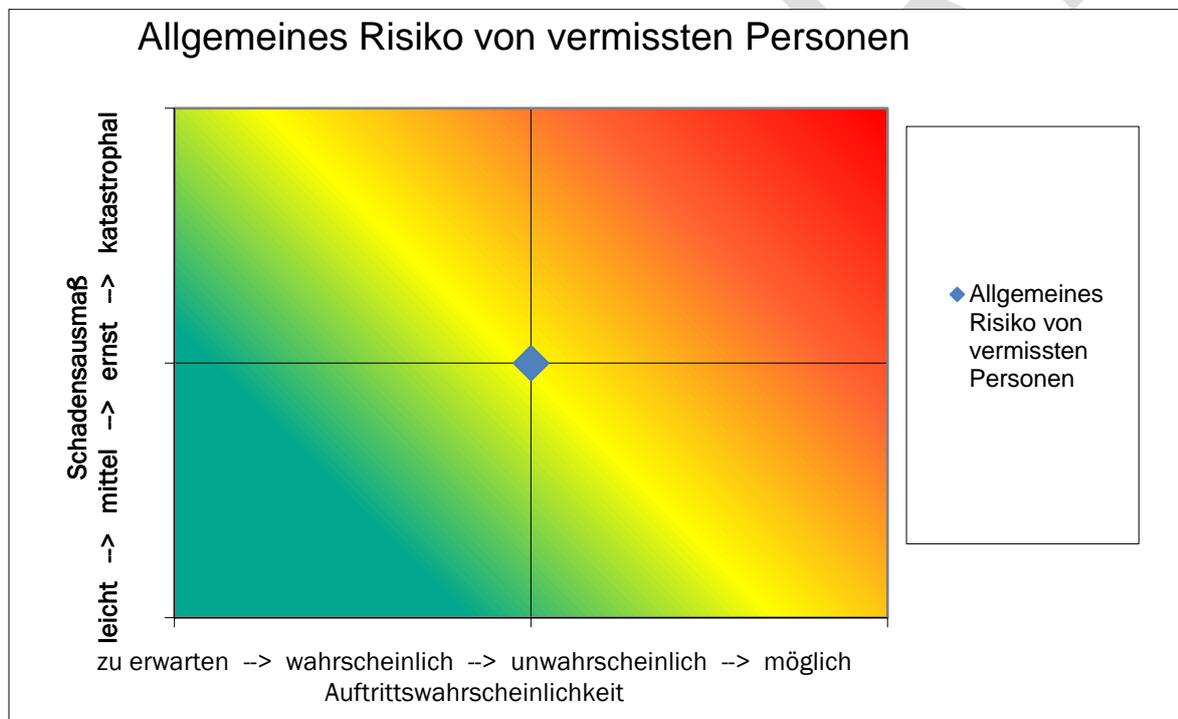


Abbildung 1 Allgemeines Risiko von vermissten Personen

### 3.3 Beispiele für mögliche Maßnahmen

- Sicherheitsdienst, Einlasskontrollen und Zufahrtsschutz
- Notstromaggregate
- Absage der Veranstaltung im Vorfeld
- Abbruch der Veranstaltung
- zeitweise Unterbrechung der Veranstaltung
- Räumung und Evakuierung sowie Teilräumung der Veranstaltung bzw. deren Flächen
- Alarmierung der Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst

## 4. mögliche Anhänge

- Einvernehmen durch Unterschrift der Verantwortlichen (z.B. Ordnungsbehörde, Polizei, Feuerwehr, Verkehrsbehörde, etc.)
  - bei Großveranstaltungen empfohlen, da hiermit bestätigt wird, dass die im Sicherheitskonzept beschriebenen Dinge durch die Fach- und Sicherheitsbehörden so mitgetragen werden. Eine 100%-ige Absicherung gibt es nicht, jedoch muss mit dem Sicherheitskonzept ein größtmöglicher Schutz erreicht werden
- Lageplan
  - alle Bauten, z.B. Stände, Wagen, Zelte, Bühnen, Fahrgeschäfte usw. mit Angabe von Größen in m<sup>2</sup> eintragen
  - alle Eingänge, Wege und Rettungswege farblich kennzeichnen
  - Parkflächen für Besucher\*innen darstellen und kennzeichnen
  - Wasseranschlüsse/Hydranten eintragen
  - Toiletten einzeichnen
  - Abstrahlrichtung der Lautsprecherboxen zu kennzeichnen
  - Absperrvorrichtungen und Zäune einzeichnen
- Rasterkarten (bei Veranstaltungen über eine größere Veranstaltungsfläche)
- Sicherheitsdurchsagen
- Telefonliste
  - alle Kontaktdaten der Beteiligten, die Einreichbarkeit der entsprechenden Ansprechpersonen muss während der Veranstaltung gewährleistet sein